

**Gemeinde Niefen-Öschelbronn  
Landkreis Enzkreis**

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, letzte Änderung vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2002 beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

Die Hauptsatzung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

**§ 9 Zuständigkeiten**

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall;
  - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung **bis zu 10 % des Ansatzes (Mindestbetrag 500 €), maximal 10.000 €** im Einzelfall;
  - 2.3 die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung **bis 2.500 € im Einzelfall, maximal 25.000 € pro Jahr**
  - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von **Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-7 bzw. S 8a**, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **2.500 € im Einzelfall und fortdauernde Freigebigkeitsleistungen bis 250 € pro Jahr, wobei die jährlichen Freigebigkeitsleistungen insgesamt 25.000 € nicht überschreiten dürfen**;
  - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.7.1 bis zu 3 Monaten **bis 25.000 €**,
    - 2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €,
  - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der

- Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **5.000 €** beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
  - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
  - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
  - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüsse,
  - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Niefern-Öschelbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niefern-Öschelbronn, 26.01.2022

Gez.  
Birgit Förster  
Bürgermeisterin